

Leipziger Tageblatt

und

Neuziger.

N^o 315.

Montag den 11. November.

1850.

Erinnerung an Abentrichtung der Grundsteuern &c.

Zufolge des Gesetzes vom 29. August d. J. und der Ausführungs-Verordnung vom nämlichen Tage sind für den 4ten Grundsteuertermin, **den 1. November d. J.** Drei Pfennige von jeder Steuereinheit, nämlich 2 Pfennige ordentliche Steuer und 1 Pfennig außerordentlicher Zuschlag, zu erheben und zu berechnen.

Die hiesigen Grundsteuerpflichtigen werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge, so wie die städtischen Realschoß- und Communanlagen, und zwar letztere sowohl für den obgedachten Termin (als welche nach unsrer Bekanntmachung vom 14. August d. J. zum 3fachen gewöhnlichen Betrage zu berechnen sind), als auch beziehentlich die bei einigen Hausbesitzern noch außenstehenden Nachschußreste für die frühern 3 Termine, spätestens binnen 14 Tagen nach oben benanntem Termine bei der Stadt-Steuer-Einnahme allhier pünctlich zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, sofort executivische Zwangsmittel gegen die Restanten eintreten müssen.

Leipzig den 30. October 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Stipendiaten-Ordnung vom 15. September 1848 wird denjenigen Herren Studirenden, welche um ein von der Collatur des Königlichen Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts abhängiges Stipendium nachsuchen wollen, hiermit bekannt gemacht, daß sie ihre diesfälligen Gesuche, welchen die §. 2. obgedachter Stipendiaten-Ordnung sub a. bis f. specificirten Unterlagen beizufügen sind,

vom 21. October bis 16. November 1850

bei dem Famulus der Ephorie (Universitäts-Quästor Krause auf der Expedition des Universitäts-Gerichts) einzureichen haben. Später eingehende Gesuche können nicht angenommen und beachtet werden.

Die Namen derjenigen Herren Studirenden, welche bereits in früheren Semestern um Verleihung eines dergleichen Stipendii nachgesucht haben, aber noch nicht berücksichtigt worden, werden in dem Verzeichnisse der Bewerber fortgeführt, und ist aus diesem Grunde ein wiederholtes Anhalten nicht erforderlich.

Uebrigens wird auf die an dem innern und äußern schwarzen Brete und in dem Convicte befindlichen Anschläge verwiesen. Leipzig den 21. October 1850.

Die Ephoren der Königlichen Stipendiaten das.

Landtagsverhandlungen.

Zweiunddreißigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer am 9. November.

Auf die heutige Sitzung war man deshalb etwas gespannt, weil man seitdem der Staatsregierung über die nun doch nothwendig gewordene Mobilisirung der ganzen Armee, sowie über den demaligen Stand der Verhältnisse weitere Eröffnungen erwartete. Man sah sich aber aus leicht begreiflichen Gründen hierin getäuscht. Der wichtigste Gegenstand, welcher zur Berathung kam, war der Bericht der ersten Deputation (Referent Sr. Königl. Hoheit Prinz Johann) über den Gesetzentwurf, die Amortisation der Wechsel und Anweisungen betreffend. Die deutsche Wechselordnung bestimmt bekanntlich in Artikel 73, daß der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels dessen Amortisation bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen könne, schweigt jedoch über die Form des deshalb einzuleitenden Verfahrens. Diese Lücke auszufüllen, ist die Absicht des in Rede stehenden Entwurfs, und es wird damit einem sehr fühlbaren Bedürfnisse abgeholfen werden, da die sächsische Gesetzgebung über Amortisation von Staats- und anderen ihnen ähnlichen Creditpapieren auf den vorliegenden Fall gar nicht oder doch nicht zum Vortheil der Sache angewendet werden kann. Bei dem vorliegenden Entwurfe hat man sich in der Hauptsache an die preussische Einführungsverordnung zur allgemeinen Wechselordnung für Deutschland, vom 6. Januar 1849, gehalten, da die Uebereinstimmung mit den Gesetzen des Nachbarlandes bei eingeführtem gleichen Wechselrechte auch hierin von selbst als wünschenswerth sich darstellt. Der Entwurf

selbst wurde von der Kammer in der Fassung der Regierungsvorlage und mit einem von der Deputation in Vorschlag gebrachten unbedeutenden Zusatz einstimmig und ohne Debatte genehmigt. Den übrigen Theil der Sitzung füllten Vorträge der Petitionsdeputation aus, welche etwas von allgemeinerem Interesse nicht darboten. — Die nächste Sitzung findet am Montage statt.

Ein Jahr in Newyork verlebt.

Eine Skizze von Dr. Pogoldt in Newyork.

(Fortsetzung.)

Am ersten Februar kann der Landlord (Hausbesitzer) bei den Tenants (Abmiethern) anfragen, ob sie einen neuen Contract abschließen wollen, während der Tenant nur aus Artigkeit kündigt, wenn er nicht länger als bis zum ersten Mai in seinem Hause bleiben will, es sei denn, daß ein Contract auf eine Reihe von Jahren gemacht worden war. Nun erscheinen die Vermietungsanzeigen in den Zeitungen und an den Häusern. In der zweiten Hälfte des März und April muß sich der Abmiether gefallen lassen, daß das Haus von 3 bis 5 Uhr besehen wird, so lange das Ausbieten dauert. Am 1. Mai um 12 Uhr Mittags muß das Haus von den Beziehenden verlassen sein, oder die Polizei setzt sie auf die Straße. Das Ausziehen geht merkwürdig stink und viele, ja die meisten Personen laden eine ganze Haushaltung auf einen mit Sprungfedern versehenen zweirädrigen Karren. (Da könnten die deutschen Fuhrleute etwas lernen, und fort geht es im schnaubenden